

RS Vfgh 1992/6/22 B738/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1992

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

StGG Art8

PersFrSchG §4

VStG §35 litb

Leitsatz

Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit durch Festnahme und Anhaltung; Fehlen eines inländischen Wohnsitzes
keine Rechtfertigung für Fluchtverdacht

Rechtssatz

Der gemäß §35 litb VStG für die Zulässigkeit einer Festnahme erforderliche begründete Verdacht, daß sich der Betretene der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, kann nicht allein durch das Fehlen eines inländischen Wohnsitzes gerechtfertigt werden. Dieser Verdacht wird auch nicht durch einen (sogar in provozierender Weise geäußerten, aber) den Tatsachen entsprechenden Hinweis begründet, daß bei einer Strafverfolgung wegen einer Verwaltungsübertretung bei im Ausland wohnhaften Tätern objektive Schwierigkeiten bestehen.

Entscheidungstexte

- B 738/90
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.06.1992 B 738/90

Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Festnehmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B738.1990

Dokumentnummer

JFR_10079378_90B00738_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at